

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

169 (18.7.1880)

Sonntag, 18. Juli 1880.

Deutschland.

Erklärung des Abg. v. Sybel an seine politischen Freunde im Rheinland (Schluß):

Nach diesen Auffassungen war ich nicht im Stande, in dem neuen Gesetze einen ersten Schritt nach Kanossa oder auch nur ein erstes Anzeichen der Reue zu einem solchen zu sehen. Im Gegentheil, ich freute mich des Versuches, der einzigen für den Staat bedenklichen Seite des Kulturkampfes, der Störung der Seelsorge, Abhilfe zu schaffen. Denn hier, und hier allein, hatte das Mai-Gesetz sich wirkungslos erwiesen; hier, und hier allein, hatten die feindlichen Gewalten die Hebel zur Aufregung der Massen einsetzen können. Jeder Vorschlag, der hier Wandel schaffte, sei es durch Verbesserung des Gesetzes oder durch Dispensation von demselben, war eine Wohlthat für den Staat wie für das Volk. Das neue Gesetz hatte sich diesen Zweck gesetzt, und es hieß eine schwere Unkenntnis aller katholischen Verhältnisse behaupten, wenn man diesem Grundgedanken nicht gerecht wurde. Einzelne seiner Nebenvorschläge waren allerdings in sonstiger Rücksicht sehr bedenklich, der Bischofsparagraf und die Beschränkung der Appellation vom kirchlichen Gerichte an das weltliche: sie sind denn auch sämtlich beseitigt worden. Dagegen habe ich die Streichung der Dispensation vom Staatsexamen lebhaft bedauert und nicht weniger beklagt, daß das Gesetz von einer Reform der Anzeigepflicht im oben entwickelten Sinne völlig abließ. Ein darauf gerichteter Antrag hätte zur Zeit auf keiner Seite Aussicht auf Erfolg gehabt und die Gefahr in so hohem Maße vorhandene Bewirung nur vermehrt. So habe ich ihn unterlassen, bin aber völlig sicher, daß die Natur der Dinge bald genug dazu führen wird: es sei denn, daß die Kurie einlenkt und zum zweiten Male über die Anzeigepflicht ihr tolerari posse ausspricht.

Man hat sich oft gewundert, daß als Papst Leo diese Erlaubnis beim ersten Auftreten des Gesetzesentwurfs zurücknahm, die Regierung nicht sofort ihrerseits den hiermit momentan wirkungslos gewordenen Entwurf zurückzog. Ich bekenne, daß mir nichts verwunderlicher gewesen ist, als diese Verwunderung. Weil der Papst, also heute unser erbitterter Widersacher, eine Maßregel als höchst abschulich, als eine ungeheure Stärkung des Staates amtlich ablehnt, deshalb soll Fürst Bismarck diese Maßregel auf der Stelle fallen lassen? Weil der — gleichviel ob aus Schwäche oder aus Falshheit — stets schwankende Papst seine im Februar ausgesprochene Meinung über die Anzeigepflicht im Mai ändert, deshalb soll es unmöglich erscheinen, daß er etwa im Dezember auf die frühere Ansicht je nach den Umständen wieder zurückkommt? Deshalb sollte es ein thörichter Versuch der Staatsregierung sein, dem preussischen Pfarrklerus durch die That zu befehlen, daß sie ein Herz für seine Nothe, und zugleich den festen Willen hat, die durch das Gesetz vom 11. Mai gegen ihn unvermeidlich gewordene materielle Ungerechtigkeit, so viel an ihr ist, abzumildern, möchte der Papst dazu sagen, was er wolle?

Aber, sagte man wohl, ehe wir einen Strich an unsern Gesetzen ändern, muß die Kirche vorher sich den Gesetzen unterwerfen. Ich habe das früher in der Hitze des Gefechtes auch wohl gesagt. Jedoch um diesen Satz als unüberwindlich zu behaupten, muß man auch die unverbrüchliche Treulichkeit des Gesetzes behaupten können. Der Cavalier, der auf die Mensur tritt, mag es für Ehrensache halten, auch wo er im Unrecht ist, ein erstes Wort des Gegners zur Bedingung jeder Ausöhnung zu machen. Pflicht und Ehre des Gesetzgebers ist es, wo er in seinen Werken einen Fehler entdeckt, ihn aus freiem Entschlusse zu verbessern, zumal wenn derselbe nicht bloß ein Unrecht gegen Dritte, sondern eine Gefahr für den Staat selbst in sich schließt. Sollen wir eine legislatorische Aufgabe in Preußen deshalb nicht erfüllen, weil ein auswärtiger Souverän im Vatikan zur Zeit uns feindselige Mienen zeigt?

Auf der andern Seite haben die Verfechter dieser Ansicht, die jede Reform der Mai-Gesetze von einer vorgängigen Unterwerfung

der römischen Kurie abhängig machen, sich mit gleicher Energie gegen jede diplomatische Verhandlung mit dem Vatikan erklärt. Der ganze Streit soll als reine Frage des inneren Staatsrechts behandelt und nach den Stimmungen des päpstlichen Hofes gar nicht gefragt werden. Auf diesem Standpunkte wird dann vollends die Forderung, daß die Kirche den ersten Schritt zum Frieden thun müsse, zur schreienden Inconsequenz, wird die Weigerung, vorher eine an sich nützliche Reform zu vollziehen, zur ungebührigen Betonung eines rechtsaberischen Ehrenpunktes. Uebrigens hat eine solche Haltung noch weitere Bedenken. Man versteht es, wenn bei einer durchaus inner-staatsrechtlichen Frage die administrative und ministerielle Billfür möglichst ausgeschlossen, Alles, so weit erreichbar, auf Gesetz und Richterpruch gestellt werden soll. Aber entspricht es der Wirklichkeit der That-sachen, wenn wir den Kulturkampf als ausschließlich inner-staatsrechtliche Frage behandeln? Ist denn der Papst, der auswärtige und wohl bemerkt allmächtige Souverän der katholischen Kirche, nicht mehr vorhanden, wenn wir erklären, von ihm keine Notiz nehmen zu wollen? Ist es nicht, gerade herausgesagt, eine thörichte Fiktion, wenn wir behaupten, allein die Juristen und nicht auch die Diplomaten seien zur Lösung der Frage berufen und nötig?

Genau, Keiner von uns will ein Konkordat, Keiner will irgend etwas, was dem Vertrage mit einer auswärtigen Macht über unser inneres Staatsrecht ähnlich sähe. Dabei aber besteht unabänderlich die Thatsache — und wie man weiß, gibt es kein steiferes Ding als eine Thatsache —, daß der kirchliche Friede in Preußen erst dann in Wahrheit hergestellt sein wird, wenn die Staatsregierung das Aussehen einer aktiven Feindseligkeit der Kurie gegen unsere Gesetze bewirken kann. Wollen wir den Frieden, so müssen wir der Staatsregierung die Mittel zu einer solchen Einwirkung geben. Und diese Mittel heißen, nach dem höchst unverdächtigen Zeugnis der Kurie, diskretionäre Befugnisse. So gewiß im inneren Staatsrecht feste, gesetzliche Regeln, so gewiß sind im internationalen Verkehr elastische Vollmachten unerlässlich. Alles kommt darauf an, bei einer Frage von solcher Doppelnatur, wie ein kirchenpolitischer Streit auf römisch-katholischem Gebiete es ist, diese beiden gleich wesentlichen Erfordernisse in richtigem Verhältnisse auszugleichen. Wie vorher gesagt, in dem neuen Gesetze war nicht Alles unbedenklich, aber daß mit ihm Fürst Bismarck einen ersten Schritt in der angegebenen Richtung gethan hat, scheint mir keine Ueberlegenheit an durchdringender Einsicht über alle seine Kritiker von rechts und links in gleichem Maße darzutun, wie sie für seine nicht minder viel gescholtene Politik von 1863, 1864 und 1866 bald genug der überwältigende Erfolg über jeden Widerspruch erhoben hat.

Ich habe hier in manchen Punkten eine durchaus persönliche, in den meisten aber die Ansicht der Mehrheit der nationalliberalen Partei ausgesprochen, nach der sie schließlich ihr Votum für die Gesetzesvorlage abgegeben hat. Zu ihr gehörten sämtliche Mitglieder der Fraktion, welche wie ich in langjähriger Erfahrung sich an dem Kampfe betheilig hatten, während der einzige Redner der Minderheit seine Ausführungen mit dem Sage begann, daß er sich bisher mit diesen Fragen wenig befaßt habe. So eifrig in den letzten Tagen dessen Freunde in der Presse die Mehrheit zu belehren und zugleich das Publikum über den inneren Zwist in der Fraktion zu unterrichten gesucht haben, so wenig glaube ich an meinem bescheidenen Theile, daß die Mehrheit jene Lehren als in der That belehrend anerkennen, oder daß wegen dieser Differenzen in einer höchst verwickelten und zugleich die tiefsten Gefühle erregenden Frage der Bestand der Partei gefährdet werden könne. Denn nicht stark genug kann es gegenüber jenen zänkischen Zeitungspartikeln betont werden, daß gerade an dieser Stelle die gesammte Partei über den großen Zweck, die Herstellung des staatlichen Obergewaltens über die Kirche, vollkommen einstimmt, und die Meinungsverschiedenheit nur

hinsichtlich der Opportunität der einzelnen Mittel vorhanden war
Berlin, 10. Juli 1880.
Heinrich von Sybel.

It Leipzig, 15. Juli. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) In einer badiischen Strafsache war die Revision darauf gegründet, daß ein Mitglied der Strafkammer an einem anderen, als dem ihm seinem Dienstatte nach gebührenden Plage am Richtertische gesessen und sich während der Verhandlung mit dem Studium von Civilprozeß-Akten beschäftigt habe. Das Rechtsmittel ist verworfen worden, denn der erstere Punkt betrifft eine Außerlichkeit, welche auf die vorschriftsmäßige Bezeugung des Gerichts ohne Einfluß ist, und die Frage, ob ein Richter in gewissenhafter Weise seine Berufspflichten erfüllt habe, kann nicht mittelst der Revision aufgeworfen und geprüft werden.

Die badiische Stadtgemeinde N. N. hatte ein Gaswerk um eine runde Summe gekauft, wollte aber nach Zahlung des Preises gegenüber einer anderen Forderung des Verkäufers eine Kompensationsforderung aus diesem Vertrage herleiten, weil in den dem Ankaufe vorhergehenden Unterhandlungen die zwei vorhandenen Kamine aus offenbarem Irrthume beider Kontrahenten zweimal in Ansatz und Berechnung gekommen waren, also der Kaufpreis falsch berechnet war. Dieser Anspruch ist verworfen worden, indem das Reichsgericht einen selbstverschuldeten Irrthum annahm.

Es haben sich in Handel und Wandel gewisse Mißbräuche so sehr eingebürgert, daß die Betreffenden fast das Bewußtsein der Strafbarkeit ihres Verfahrens verloren haben. So werden im Handel mit Lumpen beim Sortiren die Lumpen naß gemacht, damit die Ballen ein größeres Gewicht haben und eine höhere Bezahlung erlangen, indem der Verkauf nach dem Gewichte geschieht. In einem solchen Falle hatte eine Strafkammer auf die Strafe des Betrugs erkannt und das Reichsgericht hat dies gebilligt.

Der § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ist für anwendbar erachtet worden, als der Angeklagte eine süße Sorte Apfelwein hergestellt und verkauft hat, welche so sehr mit fuselhaltigem Spiritus gemischt war, daß die Waare nicht als natürlicher Apfelwein anzusehen und bei fortgesetztem Gebrauche für die menschliche Gesundheit nachtheilig war.

Vermischte Nachrichten.

In der „Stadt Speierischen Wochenschrift“ vom Dienstag den 9. September 1783 gedruckt mit Bewilligung E. Hoch-Ebelen Magistrats“ finden wir folgende „Frucht-, Brod- und Fleisch-Tax, pro mense September 1783“: Korn das Malter 3 fl. 30 kr. alte Spelz 2 fl. 40 kr. bis 45 kr. neue 2 fl. 24 kr. Alte und neue Gerste 2 fl. 24 kr. Alter Haber 2 fl. 45 kr. neuer 2 fl. Welschkorn 4 fl. Ein Kreuzer Weid 10 Loth. Ein Kreuzer Schrägel 9 Loth. Vier Kr. Brod 1 Pf. 28 Loth. Ochsenfleisch das Pfund 7 kr. Rindfleisch 5 Kr. Kalbfleisch 7 kr. Schweinefleisch 6 1/2 kr. Ein gebrühter Ochsenfuß 6 kr. Ein gebrühter Rindfuß 5 Kr. Lunge, Leber, Milz, Herz samt Zugehör das Pf. 4 Kr. Ein Ochsenhörn 4 Kr. Ein gebrühter Ochsenmaul 6 kr. Sätzen das Pf. 2 kr. Ein großer Kalbskopf 14 Kr. Ein desgleichen kleiner 10 Kr. Ein großes Kalbsgeling 14 Kr. Ein kleines 10 Kr. Ein Kalbsströß 7 kr. Zwei Kalbsfüß 3 kr. Ein Pfund Würst von Schweineblut wohl fett 6 kr. Ein Pfund Leberwürst wohl fett 6 Kr. Eine Bratwurst 12 Loth am Gewicht 4 kr.

Verantwortlicher Redakteur:

In Vertretung: F. Neßler in Karlsruhe.

Literatur-Anzeigen.

Nr. 15 der „Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege“, herausgegeben von Fr. Wielandt (Heidelberg, Emmerling), enthält: Die Verbrauchssteuer in der Stadt Karlsruhe. — Die Kreisversammlungen des Jahres 1879 II. Kreis Billingen (Fortf.). — Zur Anwendung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Bemessung und Instandhaltung der Gewässer. — Entscheidungen der Gerichte.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparcassen vom 9. April 1880, erläutert von N. N. f., Rechtsanwalt in Freiburg i. B. Jahr 1880. Verlag von Moritz Schauberg.

Den Verwaltungen der Sparcassen, den verehrlichen Verwaltungsbehörden, den Herren Juristen und Gemeindevorständen u. wird das Erscheinen der vorstehenden Ausgabe des Gesetzes um so willkommener sein, als dasselbe von vielen Seiten mißverstanden wird und deshalb viele unbegründete Besorgnisse im Lande erregt hat, und um so mehr geschätzt werden, als deren Erläuterungen von dem Berichterstatter über das Gesetz in der Zweiten Kammer gegeben sind. Der Preis des hübsch ausgestatteten Büchleins ist nur 1 M. 20 Pf.

Naumann. Illustrierte Musikgeschichte. (Verlag von W. Spemann in Stuttgart.) Wir hatten bis zur Zeit in unserer Literatur kein Werk aufzuweisen, das sich eine ähnliche Aufgabe gestellt hätte wie das obige. Dieser Mangel hat seinen guten Grund in den mannigfachen Schwierigkeiten, die sich einem solchen Unternehmen entgegenstellen. Nichtsdestoweniger aber hat der als Musikhistoriker bekannte und hochverdiente Dresdener Professor, Emil Naumann, sich an die Herausgabe eines solchen Werkes gewagt: die Entwicklung der Musik von den ersten Anfängen des Alterthums zu schildern und diese Schilderung durch bildliche Darstellung der verschiedensten Instrumente u. zu erläutern. Das bisher in den vier ersten Lieferungen Gebotene recht fertigt vollständig das Programm des Werkes. Die Form der Darstellung ist eine anziehende und die beigegebenen Text- und Bildbeleg sind vorzügliche Leistungen der technischen Kunst. Die fernere dem Werke beigegebenen Notenbeleg erhöhen den Wert des Werkes wesentlich.

Yone.

Eine Erzählung aus Japan. Von C. v. S. (Schluß.)

„Mit Yamamoto?“ fragte Heinrich, beinahe ernstlich böse.
„Mit Yusa.“ gab Yone lachend, um das Weinen zu unterdrücken, zur Antwort und lief davon.
„Wenn ich wiederkomme, erhalte ich dann einen Kuß?“ rief er ihr nach.

„Vielleicht. Und nun leben Sie wohl! Möge der große Sonnen-Kami Sie beschützen und in nicht langer Zeit zu der armen Yone zurückgeleiten!“

Sie verschwand hinter dem Gebüsch, das den Eingang zum Tempel verdeckte. Immer schluchzender erklang, immer leiser verklang in der Ferne ihr sayonara! sayonara! — Lebewohl! Lebewohl!

Schon während der Heimreise hatte Heinrich das kleine japanische Mädchen fast gänzlich vergessen. Er hatte an so vieles Andere zu denken; er empfing so viele andere Eindrücke. Sein Aufenthalt in Deutschland verlängerte sich um mehr denn einen Monat. Es war Spätherbst geworden, als er wieder an Japans Küsten landete. Dort erfaßte ihn aber von Neuem die Erinnerung an Yone. Er eilte nach Sado, auf den Kirchhof nahe dem Tempel, wo er vor nahezu einem Jahre Abschied von ihr genommen hatte.

Es fing bereits an zu dunkeln. Ein kalter Wind zerzauste die Cypressen und wehte die letzten roten Blätter von den Ahornbäumen herab. Heinrich blickte umher, ob nicht hinter einem der granitnen Grabsteine Yone's zarte Gestalt sich erhob. Niemand war zu sehen. Doch ja, ein weißgeleideter Mann stand aufrecht dort neben jenem Grabe. Als Heinrich sich ihm näherte, erkannte er ihn sofort, obgleich er stark gealtert hatte: es war Yone's

Vater, der Schintopriester Sozen. Auch dieser erkannte den jungen Fremden.

„Willkommen auf dieser Insel!“ redete er ihn mit dumpfer, eigenthümlicher Stimme an, indem er sich tief vor ihm verneigte. „Die acht Monate sind längst vorüber; der Herbst ist hin, der Winter ist vor der Thür. Alles ist ewiger Wechsel hier auf Erden. Nichts bleibt, Alles vergeht!“

Heinrich schloß, wie sein Herz sich schmerzlich zusammenzog. „Und Yone?“ fragte er kaum hörbar. „Befindet sie sich wohl?“

„Sie ist bei ihrer Mutter,“ erwiderte ernst der Priester, auf den Grabstein zu seinen Füßen deutend.

„Lobt!“ schrie Heinrich auf und barg sein Gesicht in den Händen.

„Freilich fortgegangen,“ antwortete der Vater. Diesen Brief gab sie mir für Sie, wenn Sie wieder in unser Land zurückkehren sollten. Sie schrieb ihn am Tage, bevor sie mich verließ.“

Nur wenige einfache Worte enthielt der Brief: „Neun lange Monate habe ich auf Ihre Rückkehr gewartet, Herr Heinrich. Sie sind nicht wiedergekommen. Vielleicht kommen Sie nie mehr nach Sado zurück. Vielleicht haben Sie auch längst das arme kleine japanische Mädchen vergessen, das Ihnen damals nicht sagen wollte, wie sehr es Sie liebte. Wenn Sie aber doch kommen sollten, so werden Sie mich nicht mehr finden. Mein Herz thut mir zu sehr weh. Ich mußte fort von der Erde, ohne Sie wiederzusehen. Die goldene Nadel, welche Sie mir zum Andenken schenkten, als Sie Abschied nahmen, werde ich in's Grab mit mir nehmen. Vielleicht finde ich dort das schöne Land, von dem ich so oft geträumt. Auch den deutschen „Kuß“, welchen Sie mir gaben, kann ich Ihnen nicht zurückgeben. Sterbend fühle ich ihn noch auf meinen Lippen. Geben Sie nicht solchen Kuß an Yusa und denken Sie bisweilen an — Yone.“

Table of financial data including Staatspapiere in Prozenten, Eisenbahn-Prioritäten, and various bank and exchange rates.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte. Berlin, 16. Juli. Die 'Nordd. Allgem. Zig.' erklärt das vielverbreitete Gerücht von Verhandlungen über die Verstaatlichung der Preussisch-Märkischen Eisenbahn für jeglichen Grundes entbehrend.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen. W. 813. 2. Nr. 22, 350. Mannheim. Georg Keller II. Witwe in Redarhausen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Staabeder in Mannheim, klagt gegen den Landwirt Johann Dobe- rasch II. von Redarhausen, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen einer für den Beklagten bei Peter Orth II. in Redarhausen übernommenen Bürgerschaft für eine Darlehensforderung von 270 Mark nebst Zinsen mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erklären, die Klägerin dadurch schadlos zu halten, daß er dem Darlehensgläubiger Peter Orth II. 270 Mark nebst 6% Zinsen vom 20. November 1878 bezahle, sowie das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten vor das Großh. Amtsgericht Mannheim III. zu dem auf Donnerstag den 23. Septbr. 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin.

Angebote. W. 849. 1. Nr. 6789. Eberbach. Die Witwe des Steinbauers Peter Heinrich Sigmund hier befristet mit ihren minderjährigen Kindern auf hiesiger Gemarkung

1 a 98,11 qm Garten im Atterberg, neben Michael Joho und Jakob Kappes hier, bezüglich dessen der Gemeinderath Mangels eines Eintrags im Grundbuch die Gewähr verliert.

Auf Antrag der Besitzer werden daher alle diejenigen, welche an genannten Grundstück, in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien- gutsverbande beruhende Rechte glauben geltend machen zu können, aufgefordert, solche in dem auf Mittwoch den 22. Septbr. l. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Termin anzumelden, widrigenfalls dieselben auf Antrag der Besitzer für erloschen erklärt werden würden. Eberbach, den 7. Juli 1880. Großh. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Heinrich. W. 822. Nr. 16, 502. Waldshut. In Sachen der Gemeinde Rheinheim gegen Unbekannte, Aufforderung betr., hat das Großh. Amtsgericht Waldshut durch den Großh. Amtsrichter Schweikart unterm 10. Juli 1880 erlassen und verkündet folgendes

Ausschlussurtheil. Nachdem auf die hiesige Aufforderung vom 11. Mai d. J. Rechte der dort bezeichneten Art nicht geltend gemacht wurden, werden die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt. Waldshut, den 10. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Erbsle.

Konkursverfahren. W. 878. Nr. 18, 476. Freiburg. Von dem Großh. Amtsgericht Freiburg wurde beschlossen:

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Banquiers Karl Schö-

ber-Ottob. 57,30. Oafes der Juli 147.—, per September-October 139,75. Heiß. Köln, 16. Juli. Weizen loco hiesiger 24.—, loco fremder 25.—, per Juli 22,95, per November 19,65. Roggen loco hiesiger 20.—, per Juli 17,65, per November 16,15. Oafes loco 16,50. Rüböl effekt. 29.—, per Odtbr. 28,90, per Mai —.

Bremen, 16. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9,55, per August-Dezbr. 9,95. Steigend. Wochen- ablieferungen 4699 Barrels. Amerikanisches Schweineöl, Wilcox (nicht verzollt) 39/4.

Paris, 16. Juli. Rüböl per Juli 75,50, per Aug. 76.—, per Sept.-Dez. 77,25, per Jan.-April 78.— Spiritus per Juli 63.—, per Sept.-Dez. 59.—, Jüder, weißer, disvon. Nr. 3, per Juli 70.—, per Odt.-Jan. 64.—, Mehl, 8 Mar- ken, per Juli 62,75, per August 60,75, per Septbr.-Oktbr. per Sept.-Dez. 56,50.— Weizen per Juli 28,75, per August 27,75, per Sept.-Okt. —, per Sept.-Dez. 26,50.— Roggen

per in Freiburg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden For- derungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Montag den 9. August 1880, Vorm. 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hierelbst bestimmt. Freiburg, den 13. Juli 1880. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. W. 876. Nr. 23, 390. Mannheim. Das Großh. Amtsgericht III hier er- ließ unterm heutigen folgenden Gerichtsbeschlus:

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kammerfabrikanten Jo- hann Georg Regenscheid, Inhaber der Firma 'J. G. Regenscheid' in Mannheim wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 24. Juni l. J. angenommene Zwangsvergleich rechts- kräftig befähigt ist, wieder aufgehoben.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

Zwangsversteigerungen. W. 879. Heidelberg. Versteigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden der Gemeinthe Hagemann, geb. Biegler von hier, die nachverzeich- neten Liegenschaften am

Dienstag, 3. August l. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause zu Kirchheim öffent- lich als Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schät- zungspreis oder mehr geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften

1. P. B. Nr. 2332. G. Nr. 1026. 15 Ar 21 Meter Ader in der Langgäß, 15. Gew. Hegensdörfler, neben Harrei u. Christof Biegler 650

2. P. B. Nr. 2933. G. Nr. 1225. 18 Ar 36 Meter Ader im Stöckig, 28. Gew. Hegensdörfler, neben August Biegler l. u. Anna Biegler 850

3. P. B. Nr. 2821. G. Nr. 1595. 13 Ar 14 Meter Ader in den 90 Morgen, 24. Gew. Hegensdörf- ler, neben Nikola Biegler und Johann Leutich 550

4. P. B. Nr. 3826. G. Nr. —. 8 Ar 19 Meter Ader beim Diebsweg, 14. Gew. Heidelberg- er, neben Großh. Acker beid. Summa 2500 Zweitausend fünfhundert Mark. Bemerkung!

Der Aufenthaltsort des Gustav Gorton in München-Grubach, sowie des früheren Rechtsanwalts Kächer hier beziehungsweise ihrer Rechtsnach- folger konnte nicht ermittelt werden. Dieselben werden mit dem Anfügen benachrichtigt, daß nach § 79 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichs- Justizgesetzen die auf Grund der Ver- weigerung geforderte Zahlung die Wir- kung hat, daß die vertheilten Liegen- schaften von der Unterpfandslast befreit

werden. Mit der Aufforderung zur Forde- rungsanmeldung wird den genannten Gläubigern gemäß § 187-190 der R.- C. P. O. aufgegeben, einen darüber woh- nenden Gewalthaber anzustellen, widri- genfalls diese Anfechtung als zuge- stellt gilt und alle weiteren Behand- lungen gemäß § 187 Absatz 2 der R.- C. P. O. nur in die hiesige Gerichts- tafel angehängen werden. Heidelberg, den 28. Juni 1880. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar Sahn.

W. 825. Wolfach. Liegenschafts-Zwangs-Versteigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Erben Sig- mund Armbruster dahier die nach- verzeichneten Liegenschaften am

Mittwoch den 11. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause hier öffentlich zu Eigen- thum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungs- preis oder darüber geboten sein wird, und es sind diese Liegenschaften folgende:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 97, in der Stadt an der Kirchstraße gelegen, grenzt einer- seits an Hofnermeister Math. Hil- berer, anderseits an die Kirchstraße, hinten an den Kitzingweg, vordere den Stadtweg, gerichtlich taxirt zu 5,750

2. Ein Dekonomiegebäude hinter dem Wohngebäude, auf Stadt- almen gelegen, nebst 4 Loh- gruben, ebenfalls auf Stadt- almen gelegen, gerichtlich tax. zu 1,000

3. Der dritte Theil einer Loh- mühle bei der Jagen. Hammer- schmiebe, einerseits an die Land- straße, andererseits an den Werk- stanzal stoßend, oben an Fibel Armbruster, unten an den Weg zur Hammereschmiebe grenzend, taxirt zu 750 Summa 7,500 Siebentausend fünfshundert Mark. Der Kaufschilling ist vom Kaufstage an zu 5% verzinslich und zahlbar 1/2 baar, der Rest in drei gleichen Jahres- terminen; auf Verlangen der Gläubiger ist der Kaufschilling auch baar zu be- zahlen. Wolfach, den 6. Juli 1880. Der Vollstreckungsbeamte: Patner, Großh. Notar.

W. 853. Hohenheim. Ankündigung. In Folge richterlicher Ver- fügung werden der Anton Arns Witwe von Reisch bis

Dienstag den 3. August d. J., Morgens 8 Uhr, in dem Rathhause allda: Ein einstöckiges Wohnhaus mit Zehnhöhe in Reisch, lobann 21 a 23 qm Ackerfeld öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder

darüber geboten wird. Nachricht hiervon erhalten die an un- bekannnten Orten weilenden Cornel und Josef Arns, Beide von Kirch, sowie Magdalena Bauschner, verheiratete Josef Klein, und Elisabeth Bauschner, verheiratete Ferdinand Keller, Beide von Dohenheim — sämmtliche als Mit- besitzer und bezw. Mithschulder zur Wahrung ihrer Rechte. Dohenheim, den 10. Juli 1880. Großh. Notar: Dams.

W. 844. 1. Heberlingen. Freiwillige Liegen- schäfts-Versteigerung. Aus der Verla- senschaftsmasse des verlebten Juaas Gafes, Privatver- von hier, werden ihrer Untheilbarkeit halber nachverzeichnete, auf der Gemark- ung Hühdorf, Buggenfeld und Heber- lingen gelegenen Liegenschaften öffentlich zu Eigentum versteigert, und zwar:

1. 15 Ar 8 Meter Garten im Pfarrhof 80

2. 15 Ar 39,29 Meter Wies im kleinen Ried 60

3. 11 Ar 30,88 Meter Ader in Lehrplätzen 80

4. 13 Ar 46,12 Meter Wies im Lehrholz 40

5. 4 Hektar 26 Ar 7,31 Mtr. Wies in untern Lehrwiesen 3,000

6. 4 Hektar 35 Ar 27,1 Mtr. in Lehrwälder 3,500

7. 9 Ar 65 Meter Ader in Langacker 1,000

8. 18 Ar 84,10 M. Garten in Weilerwiesen 600

9. 48 Ar 42,29 M. Reben im Breggarten 1,000

10. 47 Ar 80 Meter aus- ge- fiodete Waldfläche 300 Summa 17,210

Donnerstag den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Notariatskanzlei hier: die Liegenschaften hiesiger Gemarkung:

1. J. Nr. 189. 1 Ar 29 Meter 15 Decimeter = 14,35 Ruthen: Ein dreistöckiges Wohnhaus sammt Holzschopf u. Gebäude- platz an der Kanäleigasse 12,000

2. 15 Ar 21 Meter 90 Deci- meter = 169,10 Ruthen Ader zwischen den Wegen, Gemann Chriosen 500 Summa 12,500

Die Versteigerungsbedingungen sind sehr günstig gestellt und ist der aus- fallende Erlös zu 1/2 baar, der Rest in 6 aneinander folgenden Jahresterminen, als Martini 1881 bis mit 1886, je zu 1/4, verzinlich zu 5% vom Zuschlagstage an, nach Verweisung des Großh. No- tars hier zu zahlen.

Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögensgegenständen, von dem Gemeinderath ihrer Heimatsgemeinde ausgestellt, auszuweisen. — Die übrigen Bedingungen können an den Wohnorten bis zur Versteigerungstagsfahrt von den Steigerungsliebhabern auf der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden. Heberlingen, den 7. Juli 1880. Großh. Notar: Giermann.

W. 694. 3. Kellner, feine Kellge- rinnen, Köchinnen sucht per sofort Urban Schmitt, Placeur (Schützen- straße 46) Karlsruhe.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Juli, Barometer, Thermometer, Feuchtheit, Wind, Himmel, Bemerkung.

Table with columns: Juli, Barometer, Thermometer, Feuchtheit, Wind, Himmel, Bemerkung.

W. 844. 1. Heberlingen. Freiwillige Liegen- schäfts-Versteigerung. Aus der Verla- senschaftsmasse des verlebten Juaas Gafes, Privatver- von hier, werden ihrer Untheilbarkeit halber nachverzeichnete, auf der Gemark- ung Hühdorf, Buggenfeld und Heber- lingen gelegenen Liegenschaften öffentlich zu Eigentum versteigert, und zwar:

1. 15 Ar 8 Meter Garten im Pfarrhof 80

2. 15 Ar 39,29 Meter Wies im kleinen Ried 60

3. 11 Ar 30,88 Meter Ader in Lehrplätzen 80

4. 13 Ar 46,12 Meter Wies im Lehrholz 40

5. 4 Hektar 26 Ar 7,31 Mtr. Wies in untern Lehrwiesen 3,000

6. 4 Hektar 35 Ar 27,1 Mtr. in Lehrwälder 3,500

7. 9 Ar 65 Meter Ader in Langacker 1,000

8. 18 Ar 84,10 M. Garten in Weilerwiesen 600

9. 48 Ar 42,29 M. Reben im Breggarten 1,000

10. 47 Ar 80 Meter aus- ge- fiodete Waldfläche 300 Summa 17,210

Donnerstag den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Notariatskanzlei hier: die Liegenschaften hiesiger Gemarkung:

1. J. Nr. 189. 1 Ar 29 Meter 15 Decimeter = 14,35 Ruthen: Ein dreistöckiges Wohnhaus sammt Holzschopf u. Gebäude- platz an der Kanäleigasse 12,000

2. 15 Ar 21 Meter 90 Deci- meter = 169,10 Ruthen Ader zwischen den Wegen, Gemann Chriosen 500 Summa 12,500

Die Versteigerungsbedingungen sind sehr günstig gestellt und ist der aus- fallende Erlös zu 1/2 baar, der Rest in 6 aneinander folgenden Jahresterminen, als Martini 1881 bis mit 1886, je zu 1/4, verzinlich zu 5% vom Zuschlagstage an, nach Verweisung des Großh. No- tars hier zu zahlen.

Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögensgegenständen, von dem Gemeinderath ihrer Heimatsgemeinde ausgestellt, auszuweisen. — Die übrigen Bedingungen können an den Wohnorten bis zur Versteigerungstagsfahrt von den Steigerungsliebhabern auf der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden. Heberlingen, den 7. Juli 1880. Großh. Notar: Giermann.

W. 694. 3. Kellner, feine Kellge- rinnen, Köchinnen sucht per sofort Urban Schmitt, Placeur (Schützen- straße 46) Karlsruhe.